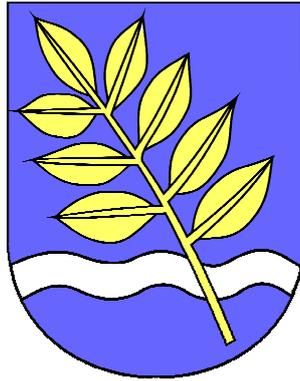


Gemeinde Lehre



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zu- satzbetreuung, die Ferienbetreuung sowie die Mittagsverpflegung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulangebote der Gemeinde Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gebührenpflichtige	3
§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht	4
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Abmeldung	4
§ 7 Gebührenhöhe Rahmenbetreuung / Einkommen / Freibeträge	5
§ 8 Fälligkeit	6
§ 9 Ausschluss von Kindern	6
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund §§ 10, 13, 53 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Lehre betreibt in eigener Trägerschaft in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb und während der Ferienzeiten eine Zusatzbetreuung und ermöglicht die Mittagsverpflegung der Schulkinder im Rahmen der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

Die Mittagsverpflegung ist für alle Schulkinder, die an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Lehre teilnehmen, zugänglich. Die Zusatz- und die Ferienbetreuung ist für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Lehre wohnhaft sind oder eine Grundschule in der Gemeinde Lehre besuchen, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugänglich. Für die Teilnahme am Kindertreff sowie der Mittagsverpflegung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 **Aufgaben**

(1) Die Gemeinde Lehre erbringt eine Zusatzbetreuung der Kinder in Form von

- einer schultäglichen **Frühbetreuung** von 07.00 Uhr bis 07:30 Uhr zum Beginn des Schulbetriebs
- einer **Anschlussbetreuung** von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- einer **Freitagsbetreuung** nach Schullende bis 16.30 Uhr

Alle drei Zusatzbetreuungen können von den Eltern unabhängig voneinander gewählt werden. Die Abrechnung der Anschluss- oder Freitagsbetreuung erfolgt monatlich.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, eine Zusatzbetreuung am jeweiligen Schulstandort erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

(2) In den Ferien findet außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr eine Betreuung statt. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Gebührenordnung tageweise. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert und bei einem zahlenmäßig erhöhten Betreuungsaufkommen auf zwei Standorte aufgeteilt werden. Zu Beginn beider Schulhalbjahre wird eine Jahresplanung erstellt und an die Eltern und Erziehungsberechtigten verteilt, die die verbindlichen Termine für die Rückmeldung, ob die Ferienbetreuung benötigt wird, enthält. Vor den Ferien wird die Abfrage zur Erstellung der Teilnehmerlisten endgültig konkretisiert.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, die Ferienbetreuung erst ab einer schulübergreifenden Gruppenstärke von 8 Kindern pro Betreuungswoche anzubieten. In der Ferienbetreuung ist das Mittagessen fester Bestandteil des Angebotes.

Am Zeugnisausgabetag (Halbjahres- oder Jahreszeugnis) findet für alle in der Anschlussbetreuung angemeldeten Kinder eine Betreuung bis 16.30 Uhr statt, wenn für dieses Angebot mindestens 8 Anmeldungen vorliegen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.

(3) Die Gemeinde Lehre erbringt im Rahmen der Offenen Ganztagschule die Mittagsverpflegung der Schulkinder. Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

- die Bereitstellung des Mittagessen
- technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung
- die Ausgabe des Mittagessens
- Räumlichkeiten, insbesondere (Mehrzweck-) Speiseräume mit Ausgabeküche, sofern die räumlichen Gegebenheiten dieses zulassen
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Geschirr, Besteck
- Spüldienste

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Zusatzbetreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb, der Ferienbetreuung bzw. der Mittagsverpflegung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Früh-, Anschluss- und Freitagsbetreuung (Zusatzbetreuung) ist das jeweilige Schulhalbjahr. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats des Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Schulhalbjahr endet. Die Ferienbetreuung wird verbindlich tageweise abgerechnet.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Rahmenbetreuung (Früh-, Anschluss- Freitags- und Ferienbetreuung) erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr bzw. Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule. Sie muss für jedes Schulhalbjahr bzw. Schuljahr neu schriftlich erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über die Anmeldebögen der Schulen.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei Anmeldung für die o.g. Rahmenbetreuung für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich festzulegen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in das Einzugsgebiet der Offenen Ganztagschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung, der Ferienbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Rahmenbetreuung (Früh-, Anschluss- Freitagsbetreuung) erfolgt automatisch zum Schulhalbjahresende bzw. Schuljahresende, wenn keine Abmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der Anschlussbetreuung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere Schulwechsel oder Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

(3) Die Abmeldung hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Lehre eingehen.

§ 7 Gebührenhöhe Rahmenbetreuung / Einkommen / Freibeträge

(1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der folgenden Sozialstaffel, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen:

Maßgebliches Einkommen			Stufe	Frühbetreuung monatlich	Anschlussbetreuung Montag- Donnerstag monatlich	Anschlussbetreuung Freitag monatlich	Ferienbetreuung pro Tag
- €	bis	16.344,0 €	1	8,33 €	4,14 €	4,67 €	6,30 €
16.344,01 €	bis	23.344,01 €	2	9,80 €	4,88 €	5,49 €	6,78 €
23.344,02 €	bis	30.344,02 €	3	11,53 €	5,74 €	6,46 €	7,29 €
30.344,03 €	bis	37.344,03 €	4	13,56 €	6,75 €	7,60 €	7,84 €
37.344,04 €	bis	44.344,04 €	5	15,95 €	7,94 €	8,94 €	8,43 €
44.344,05 €	bis	51.344,05 €	6	18,77 €	9,34 €	10,51 €	9,06 €
51.344,06 €	bis	58.344,06 €	7	22,08 €	10,99 €	12,37 €	9,74 €
58.344,07 €	bis	65.344,07 €	8	24,29 €	12,09 €	13,61 €	10,48 €
65.344,08 €	bis	72.344,08 €	9	26,72 €	13,30 €	14,97 €	11,26€
72.344,09 €	bis	79.344,09 €	10	29,39 €	14,63 €	16,46 €	12,11€
79.344,10 €	bis	86.344,10 €	11	32,33 €	16,09 €	18,11 €	13,02 €
86.344,11 €	bis	93.344,11 €	12	35,56 €	17,70 €	19,92 €	14,00 €
93.344,12 €	bis	100.344,12 €	13	39,12 €	19,47 €	21,91 €	15,06 €
100.344,13 €	bis	107.344,13 €	14	43,03 €	21,42 €	24,11 €	16,19 €
107.344,14 €	bis	>	15	47,33 €	23,56 €	26,52 €	17,41 €

Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Früh- und die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

(1) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.

(2) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung besucht.

(3) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(4) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(5) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte und die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

(6) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

(7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Zusatzbetreuung

aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 3 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen 3 Wochen für jede weitere volle Woche ermäßigt werden.

(8) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.

(9) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.

(10) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.

(11) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

(12) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen, ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekanntwerden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

§ 8 **Fälligkeit**

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule oder die Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr ist zum 5. des Monats im Voraus an die Gemeindekasse Lehre zu entrichten. Erfolgt eine Anmeldung innerhalb eines Schuljahres (siehe § 5 Abs. 3) so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin festgesetzt werden.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9**Ausschluss von Kindern**

(1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Rahmenbetreuung oder vom Mittagessen auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn

- (a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Betreuungsarbeit während der Rahmenbetreuung oder des Mittagessens beeinträchtigen oder gefährden,
- (b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes zur Rahmenbetreuung oder des Mittagessens von Bedeutung sind,
- (c) die Benutzungsgebühr für den Besuch der Rahmenbetreuung mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Rahmenbetreuung bzw. vom Mittagessen vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die für die Leitung der Rahmenbetreuung zuständige Kraft um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) In durch die Betreuungskraft begründeten, akuten Ausnahmefällen erfolgt der Ausschluss nach Benachrichtigung der Eltern umgehend.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre den 21.06.2018

Bürgermeister

DS

Andreas Busch